

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 02.03.2012, S. 9, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 03.03.2012 in Kraft getreten.

Aufgrund des §§ 10, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 EUR.

(2) Neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten die Bürgermeister eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 430,00 EUR.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 13,00 EUR monatlich je Mitglied der Fraktion. Diese zusätzliche Entschädigung darf das 1½-fache der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht übersteigen.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 sind aufeinander anzurechnen.

(5) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für jede Sitzung des Rates, seiner Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses ein Sitzungsgeld von 18,50 EUR. Außerdem wird das Sitzungsgeld für monatlich bis zu 4 Sitzungen der Fraktionen/Gruppen gezahlt.

(6) Die Teilnahme der einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren an den abrechenbaren Sitzungen ist von den Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen bzw. den Protokollführern zu bestätigen. Es ist eine von den Anwesenden persönlich abgezeichnete Anwesenheitsliste zu führen.

(7) Nachgewiesene Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie von behinderten oder kranken Kindern werden in Höhe von bis zu 12,00 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Anspruch besteht nicht, wenn ein Nachteilsausgleich nach § 2 Abs. 4 geltend gemacht wird.

§ 2

Verdienstausschluss

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die sonstige notwendige Mandatstätigkeit, für die nach § 54 Abs. 2 NKomVG freie Zeit zu gewähren ist, der eingetretene und nachgewiesene Verdienstausschluss erstattet.

(2) Unselbständig Tätigen - oder auf deren Antrag dem Arbeitgeber - wird der Verdienstausschluss ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt. Der Höchstsatz für die Verdienstausschlussersatzung beträgt 22,00 EUR je Stunde.

(3) Selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstausschluss, maximal 22,00 EUR je Stunde ersetzt.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, von denen eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstausschluss geltend machen, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlusses beantragen. Der Pauschalstundensatz für das laufende Jahr bestimmt sich nach den Durchschnittssätzen des Vorjahres.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 12,00 EUR je Stunde erhalten.



Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

- 2 -

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale von 24,50 EUR monatlich, ersatzweise eine Monatskarte für den Stadtomnibusbetrieb oder eine Monatskarte für das Parkhaus Am Stadtwall.

(2) In begründeten Einzelfällen (z. B. Behinderung) werden die tatsächlich anfallenden Kosten für einen Fahrdienst (günstigste Möglichkeit) übernommen, sofern es nicht zumutbar ist, den öffentlichen Personen-Nahverkehr bzw. den Privat-Pkw zu benutzen. Die Pauschale nach Abs. 1 wird daneben nicht gezahlt.

(3) Bei Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Reisekosten nach den für die städtischen Wahlbeamten geltenden Vorschriften.

§ 4

Entschädigung für Mitglieder des Ortsrates

(1) Die Mitglieder des Ortsrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,30 EUR und ein Sitzungsgeld von 18,50 EUR für jede Ortsratssitzung, Sitzungen der Fraktionen des Ortsrates (höchstens eine monatlich). Die Regelungen des § 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder des Ortsrates eine Fahrtkostenpauschale von 24,50 EUR monatlich. Sie entfällt für Ortsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Rates sind. Hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Hinsichtlich des Auslagenersatzes wegen Kinderbetreuung, Verdienstausschlag und Nachteilsausgleich finden § 1 Abs. 7 sowie § 2 entsprechende Anwendung.

(4) Für Faktionsvorsitzende im Ortsrat wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

(5) Der/die Ortsbürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 83,00 EUR monatlich.

(6) Der/die stellvertretende Ortsbürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 EUR monatlich.

§ 5

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen - Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG auch für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Fraktionssitzungen - ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,40 EUR je Sitzung.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale von 3,00 EUR.

(3) Hinsichtlich des Auslagenersatzes wegen Kinderbetreuung, Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und Reisekosten finden § 1 Abs. 7, § 2 sowie § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

(1) Der Entschädigungsanspruch entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft.

(2) Entschädigungen in Form eines Monatsbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Der Entschädigungsanspruch ist nicht übertragbar (§ 44 Abs. 3 NKomVG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 14.11.2001 (Delmenhorster Kreisblatt vom 27.11.2001, S. 8) außer Kraft.

Delmenhorst, den 1. März 2012
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

